

- 1. Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich des Bebauungsplans „Metzgeräcker Süd“ im Stadtteil Endersbach in der Fassung vom 15.12.2016, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 4 der Stadt Weinstadt vom 25.01.2017, wird aufgehoben (BU 213/2016).**
- 2. Für den Bereich „Metzgeräcker Süd“ im Stadtteil Endersbach wird zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erneut eine Vorkaufrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB gemäß Anlage beschlossen.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Außerkrafttreten der bisherigen und die beschlossene Vorkaufrechtssatzung gemäß § 4 GemO öffentlich bekannt zu machen.**